Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/267

20. 03. 81

Sachgebiet 79

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Neuhaus, Dr. Zimmermann, Kiechle, Hartmann, Niegel, Graf von Waldburg-Zeil, Werner, Dr. Kunz (Weiden), Gerstein, Graf Huyn, Freiherr von Schorlemer, Susset, Sauter (Epfendorf), Schmitz (Baesweiler), Schröder (Wilhelminenhof), Rainer, Dr. Meyer zu Bentrup, Herkenrath, Dr. George, Dr. Warnke, Dr. Waigel, Bayha, Röhner, Spranger, Dr. Jobst, Dr. Jenninger, Dr. Probst und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/180 —

Artenschutz auf Grund der Ermächtigungen gemäß den §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 36 des Bundesjagdgesetzes sowie Internationaler Übereinkommen und EG-Richtlinien

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 623–7601 – hat mit Schreiben vom 16. März 1981 die vorgenannte Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche Verordnungen des Bundes und der Länder bezüglich des Artenschutzes sind auf Grund der genannten Ermächtigungen inzwischen erlassen?

Gemäß § 22 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie Artikel 9 des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen ist Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) erlassen worden. Sie legt in erster Linie die unter besonderen Schutz zu stellenden Pflanzen- und Tierarten fest und erfüllt für den Bereich des Naturschutzes auch die Verpflichtungen aus der EG-Vogelschutzrichtlinie.

Die zugehörigen Artenschutzverbote sind landesrechtlich durch Gesetz oder Verordnung geregelt oder noch zu regeln.

2. Welche Internationalen Übereinkommen und EG-Richtlinien sind darüber hinaus nationales Recht?

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen ist durch Bundesgesetz vom 22. Mai 1975 (BGBl. II S. 773) in nationales Recht umgesetzt. Die EG-Verordnung Nr. 348/81 vom 20. Januar 1981 über ein Importverbot für Wale und Walerzeugnisse gilt unmittelbar.

3. Welche weiteren Verordnungen national und im Rahmen der EG sind in Vorbereitung bzw. geplant?

National ist die Import/Export-Verordnung gemäß § 23 BNatSchG in Vorbereitung.

Die EG beabsichtigt, durch eine Verordnung bzw. Richtlinie die Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Europäischen Gemeinschaft zu vereinheitlichen.

Auf dem Jagdsektor wird z. Z. eine Bundeswildschutzverordnung nach § 36 des Bundesjagdgesetzes vorbereitet; sie soll insoweit auch die EG-Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umsetzen. Weiterhin ist geplant

— die Anwendung von Ursprungszeichen bei der Verbringung von erlegtem Schalenwild aus dem Erlegungsbezirk und der Verbringung von erlegtem Schalenwild in den Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes,

— die Führung von Wildhandelsbüchern und

— das Kennzeichnen von Wild

zu regeln.

4. Inwieweit regeln diese Bestimmungen gleiche Sachverhalte mit welchen Abweichungen bzw. Überschneidungen?

Die genannten Verordnungen und Gesetze enthalten keinerlei Abweichungen und Überschneidungen; sie ergänzen sich gegenseitig:

— Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen regelt Probleme des weltweiten Handels mit wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren.

— Die Import/Export-Verordnung soll Fragen von nationalem Interesse regeln, die im Washingtoner Artenschutzübereinkommen nicht geregelt sind.

— Für den innerstaatlichen Bereich enthalten im Naturschutzbereich die Länderregelungen die Verbote, während die BArtSchV die den Verboten unterliegenden Arten und Ausnahmen von den Länderverboten sowie Einzelheiten für die innerstaatliche Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens festlegt.

5. Auf welche Weise glaubt die Bundesregierung, diese Fülle von Verboten den Bürgern nahebringen zu können, und wie soll die Überwachung dieser Vorschriften erfolgen?

6. Glaubt die Bundesregierung, daß derart zahlreiche, in ihrer perfektionistischen Ausgestaltung höchst komplizierte, stets Verbote mit umfangreichen Ausnahmekatalogen vorsehende Regelungen der Rechtsklarheit und dem Verständnis der Bürger und damit dem angestrebten Ziel dienen?

Die Regelung dieses Bereichs beruht auf einer komplizierten gesetzlichen Ausgangslage.

Der Gesetzgeber war seinerzeit wegen des Widerstands der Länder nicht bereit, der Bundesregierung flexible und inhaltlich ausreichende Rechtsetzungs- und Verwaltungskompetenzen zuzugestehen.

Das bedeutet für den innerstaatlichen Bereich folgendes:

Die Artenschutzverbote sind Landesrecht, während die unter diese Verbote fallenden Tier- und Pflanzenarten vom Bund festzulegen sind. Darüber hinausgehend kann der Landesgesetzgeber noch weitere Arten den genannten Verboten unterstellen. Ausnahmen von den Verboten kann der Bund im Verordnungswege sowohl selbst machen als auch die Länder hierzu ermächtigen. Darüber hinaus kann ein Land noch auf Grund des § 26 Abs. 3 und des § 31 BNatSchG unter bestimmten Umständen Ausnahmen machen.

Die Frage der sog. Ausnahmekataloge ist ein technisches Problem. Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

1. Die von einer Regelung erfaßten Arten können positiv im einzelnen aufgeführt werden (sog. Positiv-Liste).
2. Alle Arten einer bestimmten Gattung können pauschal unter Schutz gestellt und sodann die nicht unter Schutz zu stellenden Arten namentlich ausgenommen werden (sog. Negativ-Liste).

Die Überwachung der für das Inland geltenden Vorschriften ist allein Ländersache. Sie ist um so schwieriger, je mehr Arten in die Regelungen einbezogen und je umfangreicher fast zwangsläufig Zahl und Ausgestaltung der Ausnahmeregelungen werden.

Bei der Import/Exportregelung wird die Grenzkontrolle von der Bundeszollverwaltung durchgeführt werden. Die Erteilung der Import- und Exportgenehmigungen ist Ländersache, da der Gesetzgeber dem Bund diese Verwaltungszuständigkeit nicht übertragen hat.

7. Wie verträgt sich diese Fülle von Vorschriften mit dem auch von der Bundesregierung erklärten Ziel der Entbürokratisierung und der Vereinfachung der Gesetzgebung im Sinne einer besseren Verständlichkeit für die Bürger?

   Glaubt die Bundesregierung, daß diese gesetzlichen Vorschriften leichter lesbar und verständlicher sind als die Elektrizitätsrechnung des Herrn Bundeskanzlers gemäß Regierungserklärung vom 16. Dezember 1976?

Die Bundesregierung ist an die komplizierte gesetzliche Ausgangslage gebunden und muß sich mit ihr abfinden, wenn sie die sachlich erforderlichen Regelungen nicht unterlassen will. Insofern ist die Ausgangslage anders als bei der Elektrizitätsrechnung des Herrn Bundeskanzlers.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß an den Verordnungsgeber in zunehmendem Maße Forderungen von Bürgern, Parteien und Verbänden auf immer umfassendere Regelungen herangetragen werden, die die Abwendung perfektionistischer Lösungen erschweren.

8. Welches sind die Gründe, in diesen Verordnungen in der Regel umfassende Verbote auszusprechen, von denen dann in den gleichen Verordnungen mit umfangreichen Anhängen Ausnahmen zugelassen werden oder wiederum Ermächtigungen für Ausnahmen vorgesehen sind?

Die Gründe hierfür sind schon in den Antworten auf die Fragen 5 und 6 dargestellt.

9. Wird der vom Gesetzgeber vorgesehene Ermächtigungsrahmen insbesondere in der in Vorbereitung befindlichen Wildschutzverordnung nicht zu umfassend ausgelegt, so z. B. in § 1 des Entwurfs einer Verordnung über den Schutz von Wild?

Der Entwurf einer Bundeswildschutzverordnung befindet sich noch in der Beratung. Dabei wird auch die Frage des rechtlichen und sachlichen Umfangs der Ermächtigung des § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes, auf die sich die genannte Verordnung stützen soll, geprüft werden.

10. Welche Gültigkeitsdauer gibt die Bundesregierung diesen Verordnungen, nachdem die am 25. August 1980 erlassene Bundesartenschutzverordnung mit der Ein- und Ausfuhr-Verordnung jetzt bereits wieder geändert werden soll?

Da die BArtSchV nach dem erklärten Willen der Länder auch eine übergangsweise de-facto-Regelung (Besitzverbot) der Einfuhr enthält, muß sie durch die Einfuhr- und Ausfuhrverordnung geändert werden.

Abgesehen hiervon sieht die Bundesregierung keinen Anlaß, an einer langen Gültigkeitsdauer der Verordnungen zu zweifeln; natürlich müssen die Artenlisten von Zeit zu Zeit den neuen Erkenntnissen angepaßt werden.

Eine andere Situation würde sich dann ergeben, wenn aus den zuvor verdeutlichten grundsätzlichen Mängeln das Artenschutzkapitel des Bundesnaturschutzgesetzes novelliert würde.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838